

## 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Büchel (GS – FES)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde, erlässt die Gemeinde Büchel folgende erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung.

### Artikel 1

1. Der § 2 „Beseitigungsgebühr“ wird im Absatz 2 wie folgt geändert

(2) Die Gebühr beträgt vom 01.08.2017 bis 31.12.2017

- a) 26,63 €/ m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube (Sammelgrube)
- b) 26,63 €/ m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Kleinkläranlage
- c) 111,56 €/ h bei Einsatz im Bereitschafts- und Havariedienst  
(Einsatz in dringlichen Fällen, außerhalb der Regelarbeitszeit – Vertrag Fa. Weimann)
- d) 0,06 €/m Mehrlänge Schlauchverlängerung über 25 m  
(Vertrag Fa. Weimann)

2. Der § 2 „Beseitigungsgebühr“ wird um folgenden Absatz 3 ergänzt

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2018

- a) 28,54 €/ m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube (Sammelgrube)
- b) 28,54 €/ m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Kleinkläranlage
- c) 111,56 €/ h Abwasser bei Einsatz im Bereitschafts- und Havariedienst  
(Einsatz in dringlichen Fällen, außerhalb der Regelarbeitszeit – Vertrag Fa. Weimann)
- d) 0,06 €/m Mehrlänge Schlauchverlängerung über 25 m  
(Vertrag Fa. Weimann)

### Artikel 2

1. Der § 5 „Grundgebühr“ wird im Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert

(3) Für die Fäkalschlamm Entsorgung wird eine Grundgebühr vom 01.08.2017 bis 31.12.2017 in Höhe von jährlich **32,50 Euro** je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

2. Der § 5 „Grundgebühr“ wird im Absatz 3 um folgenden Satz 2 ergänzt

(3) Für die Fäkalschlammentsorgung wird eine Grundgebühr ab dem 01.01.2018 in Höhe von jährlich **30,00 Euro** je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

### Artikel 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Der Artikel 1 Nummer 1 und der Artikel 2 Nummer 1 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft.

(2) Der Artikel 1 Nummer 2 und der Artikel 2 Nummer 2 dieser Satzung treten zum 01.01.2018 in Kraft.

(3) Der Artikel 1 Nummer 1 und der Artikel 2 Nummer 1 dieser Satzung treten zum 01.01.2018 außer Kraft.

(4) Der § 2 Absatz 2 und der § 5 Absatz 3 Satz 1 der bisherigen Satzung, beschlossen am 26.05.2011, treten außer Kraft.

Dirk Engelhardt  
Bürgermeister



Beschlossen am: 26.10.2017

Datum der Ausfertigung: 02.11.2017

Eingangsbestätigung KomA  
Az: 703.31:68005 v. 09.11.2017

Rechtliche Unbedenk-  
lichkeitserklärung u. Genehmigung  
durch Rechtsaufsicht v. 04.12.2017

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 16.12.2017 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Büchel festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 16.12.2017 bis 27.12.2017 angeschlagen.

Ausgehängt am 16.12.2017

bestätigt im Auftrag Maik Eßer  
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück

Abgenommen am 27.12.2017

bestätigt im Auftrag Maik Eßer  
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück